

GRUNDORDNUNG

„Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermansburg“

Staatlich anerkannte Fachhochschule

in der gemäß Beschluss der FHK vom 12.04.2016 geänderten Fassung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Träger und Sitz, Zielsetzungen
- § 2 Aufgaben der Stiftung
- § 3 Aufgaben der Hochschule
- § 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 5 Organe der Hochschule
- § 6 Leitung der Hochschule, Rektor¹
- § 7 Haushaltsplan und Wirtschaftsführung
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Fachhochschulkonferenz
- § 10 Wissenschaftlicher Beirat und Qualitätssicherung
- § 11 Berufungsvorschläge
- § 12 Berufungen
- § 13 Zugang und Zulassung zum Studium
- § 14 Studierendenrat
- § 15 Forschung aus Mitteln Dritter
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

¹ Positionen oder Funktionen sind der Vereinfachung wegen meist in der maskulinen Form benannt, sie gelten entsprechend natürlich auch in femininer Form

§ 1 Name, Träger und Sitz, Zielsetzungen

- (1) ¹Die Fachhochschule führt den Namen „Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg“ (abgekürzt: FIT). ²Die Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg – im Folgenden „Hochschule“ genannt – ist eine nichtstaatliche Fachhochschule im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).
- (2) Sie kann ihren Namen mit der englischen Bezeichnung „University of Applied Sciences“ führen.
- (3) ¹Die Hochschule ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung in der Trägerschaft der Stiftung Evangelisch-lutherisches Missionswerk in Niedersachsen, im Folgenden „Stiftung“ genannt. ²Die Hochschule hat ihren Sitz in Hermannsburg.
- (4) ¹Die aus dem Missionsseminar Hermannsburg hervorgegangene Hochschule orientiert sich an den gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen einer qualifizierten theologischen akademischen Ausbildung mit besonderen Schwerpunkten in interkultureller Theologie, Missionswissenschaft und ökumenische Studien. ²Die Zielsetzung der Hochschule besteht darin, die Tradition kritischer protestantischer Arbeit und lutherischer Theologien in einen Dialog mit pentekostalen und charismatischen Bewegungen zu bringen, einen Beitrag zur interkulturellen Begegnung und zur Integration zu leisten und unterschiedliche Ansätze der Kommunikation des Evangeliums zu reflektieren. ³Die Hochschule verfolgt das Anliegen, mit den sich aus den intensivierten Interaktionen afrikanischer, asiatischer, lateinamerikanischer und europäischer Christentumsvarianten ergebenden Herausforderungen christlicher Pluralität angemessen und reflektiert umgehen zu können und dadurch einer zukunftsorientierten ökumenischen Zusammenarbeit zu dienen. ⁴Zudem setzt sie sich dafür ein, Menschen im Bereich der internationalen Diakonie zu qualifizieren und sie dabei auch für die globalen Probleme und Herausforderungen zu sensibilisieren.

§ 2 Aufgaben der Stiftung

- (1) ¹Die Stiftung unterhält und fördert die Hochschule und übt die Aufsicht über die Hochschule aus. ²Im akademischen Bereich sind die Aufgaben der Stiftung auf die Rechtsaufsicht beschränkt.
- (2) Die Stiftung wird gegenüber der Hochschule durch ihren Vorstand vertreten.
- (3) Die Stiftung und die Hochschule beschließen einvernehmlich eine Grundordnung einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen, die ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.
- (4) Die Stiftung ist Arbeitgeber der in der Hochschule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte Hochschule gemäß § 64 NHG und nimmt Kernaufgaben im Sinne von § 3 NHG entsprechend der Ausrichtung der Hochschule wahr.
- (2) Die Trägerin und die Hochschule stellen sicher, dass die in der Hochschule tätigen Lehrenden und Lernenden die durch die durch Artikel 5 Abs. 3 GG verbürgten Grundrechte in Forschung, Lehre und Studium wahrnehmen können.
- (3) ¹Die Hochschule ist ihrem Bildungsauftrag verpflichtet, ein wissenschaftlich-fundiertes und praxisbezogenes Studium anzubieten. ²Wesentlicher Bestandteil ihrer Aufgaben sind die akademische Lehre, die Selbstverwaltung und die anwendungsbezogene Forschung sowie deren Vermittlung.
- (4) ¹Als akademische Bildungsstätte, die aus dem Missionsseminar Hermannsburg hervorgegangen ist, liegen ihre Schwerpunkte in Lehre und Forschung im Bereich der interkulturellen Theologie. ²Die Hochschule fördert die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich. ³Die an der Hochschule angebotenen Studiengänge sind insbesondere für die Belange von Studierenden mit Migrationshintergrund und aus internationalen Kontexten sowie für Menschen mit einem besonderen Interesse am interkulturellen Dialog konzipiert.
- (5) Die Hochschule hat den Auftrag, in den Bereichen Theologie und Diakonie Menschen für den weltweiten Dienst in Kirche und Gesellschaft auszubilden.
- (6) ¹Das Lehrangebot wird als Präsenzstudium wahrgenommen. ²Der berufsqualifizierende Abschluss ist der Bachelor of Arts.
- (7) ¹Die Hochschule erweitert ihr Lehrangebot durch Angebote der Fort- und Weiterbildung. ²Die Lehrenden der Hochschule sind angehalten, sich aktiv mit Forschungsprojekten am wissenschaftlichen Diskurs zu beteiligen.
- (8) Die Hochschule arbeitet auf nationaler und internationaler Ebene mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.
- (9) Die Hochschule trägt im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei.
- (10) Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter und berufstätiger Studierenden.

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
 1. die Professorinnen und Professoren (Hochschullehrergruppe),
 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe),
 3. die Studierenden (Studierendengruppe) und
 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).
- (2) ¹Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen und sich selbständig über die geltenden Ordnungen und Regelwerke der Hochschule zu informieren. ²Sie haben das Recht und die Pflicht nach Maßgabe der Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken. ³Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörige haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

§ 5 Organe der Hochschule

- (1) Organe der Hochschule sind
 1. das Rektorat, bestehend aus Rektor und zwei Prorektoren,
 2. die Fachhochschulkonferenz,
 3. der Studierendenrat.
- (2) ¹Die Mitglieder der Fachhochschulkonferenz und der Studierendenrat (Kollegialorgane) werden von den in § 9 Abs. 1 genannten Gruppen getrennt in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. ²Die Amtszeit der Fachhochschulkonferenz beträgt zwei Jahre, die des Studierendenrates ein Jahr.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 6 Leitung der Hochschule, Rektor

- (1) ¹Aus der Gruppe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 werden der Rektor, der Vertreter des Rektors (Prorektor für Verwaltungsangelegenheiten) sowie der Prorektor für Studienangelegenheiten als Rektorat von der Fachhochschulkonferenz gewählt und von der Stiftung bestätigt. ²Hat die Stiftung begründete Vorbehalte, wird von der Fachhochschulkonferenz ein neuer Vorschlag unterbreitet. ³Die Amtszeit des Rektors beträgt fünf Jahre, die der Prorektoren zwei. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Der Rektor leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. ²Er arbeitet hierzu mit den Prorektoren im Rektorat zusammen. ³Das Rektorat nimmt die mit dem akademischen Lehr- und Forschungsbetrieb sowie mit der Verwaltung der Hochschule zusammenhängenden laufenden Geschäfte selbständig wahr. ⁴Es übt das Hausrecht aus. ⁵Das Rektorat trifft regelmäßig zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁶Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Rektors entscheidend.
- (3) ¹Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. ²Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Satzung der Stiftung gebunden. ³Er führt den Vorsitz im Rektorat und legt dessen Richtlinien fest.
- (4) ¹Die Prorektoren nehmen die Aufgaben in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen selbständig wahr. ²Der Prorektor für Studienangelegenheiten koordiniert im Auftrag der Stiftung die Akkreditierung von Lehrangeboten und ist verantwortlich für Qualitätsmanagement. ³Der Prorektor für Verwaltung ist verantwortlich für Strukturentwicklungsplanung in Verwaltungsangelegenheiten und wirkt bei der Haushaltsplanung und Personalverwaltung mit.
- (5) ¹Wichtige Angelegenheiten legt das Rektorat der Fachhochschulkonferenz zur Entscheidung vor. ²Das Rektorat kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung der Fachhochschulkonferenz veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft es die notwendigen Maßnahmen und erstattet der Fachhochschulkonferenz Bericht.
- (6) ¹Hält der Rektor Beschlüsse eines Kollegialorgans für rechtswidrig, hat er sie innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt das Kollegialorgan den beanstandeten Beschluss, legt der Rektor – sofern weiterhin Bedenken bestehen – den Beschluss der Stiftung zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit vor.

§ 7 Haushaltsplan und Wirtschaftsführung

- (1) ¹Das Rektorat hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes aufzustellen. ²Dabei sollen die Anmeldungen der Fachhochschulkonferenz berücksichtigt werden. ³Im Haushaltsplan sind die den Studiengängen zugeordneten Stellen und Mittel getrennt auszuweisen. ⁴Der Haushaltsplan der Hochschule wird als Teil des Haushaltsplans der Stiftung aufgenommen.
- (2) Der Haushaltsplan wird an den Vorstand der Stiftung zur Beschlussfassung weitergeleitet.

- (3) ¹Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Hochschule. ²Er muss ausgeglichen sein. ³Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes hat das Rektorat die Beschlüsse der Fachhochschulkonferenz zu beachten.
- (5) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die jährliche Wirtschaftsprüfung erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer, der von der Stiftung bestellt wird.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Die oder der Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre bzw. seine Aufgaben innerhalb der Hochschule in entsprechender Anwendung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) in der jeweils geltenden Fassung wahr. ²Sie bzw. er wird von der Fachhochschulkonferenz bestellt.
- (2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Verwirklichung der Ziele und der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absatz 9 mit.
- (3) ¹Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten ist in allen den Gleichstellungsauftrag berührenden Angelegenheiten der Hochschule rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Sie bzw. er kann Bewerbungsunterlagen einsehen und ist insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

§ 9 Fachhochschulkonferenz

- (1) Mitglieder der Fachhochschulkonferenz sind
 1. der Rektor,
 2. fünf Vertreter der Hochschullehrergruppe
 3. ein Vertreter der Mitarbeitergruppe
 4. zwei Vertreter der Studierendengruppe
 5. ein Vertreter der MTV-Gruppe
- (2) ¹Die Fachhochschulkonferenz entscheidet über alle für die gesamte Hochschule betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. ²Sie ist ferner für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, die nicht von anderen Organen wahrzunehmen sind. ³Sie kann zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse berufen. ⁴Sie ist vom Rektor über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten und kann von diesem jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Hochschule

verlangen.

(3) ¹Die Fachhochschulkonferenz beschließt

1. über sämtliche Ordnungen der Hochschule
2. die Einführung, wesentliche Änderungen und die Aufhebung von Studiengängen,
3. Vorschläge an die Stiftung für die Berufung des Rektorats,
4. Grundsatzangelegenheiten des Lehr- und Studienbetriebes, der Forschungs- und Fortbildungsarbeit und der Hochschulentwicklung, hier z.B. den Strukturentwicklungsplan und das Qualitätsmanagement,
5. Vorschläge für die Einstellung und Berufung der hauptberuflichen Lehrkräfte die durch den Rektor an die Stiftung weitergeleitet werden,
6. die Anmeldung des Haushaltsbedarfs der Hochschule für den Haushaltsplan,
7. die eigene Geschäftsordnung.

²Die Fachhochschulkonferenz ist zuständig für die Durchführung von Berufungsverfahren für hauptberufliche Lehrkräfte.

³Beschlüsse der Fachhochschulkonferenz nach Satz 1 Ziffern 1 – 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftung. ⁴Bei Ordnungen in akademischen Angelegenheiten kann die Genehmigung nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(4) ¹Die Fachhochschulkonferenz tritt nach Bedarf zusammen. ²Sie wird vom Rektor einberufen, der den Vorsitz führt. ³Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Fachhochschulkonferenz es beantragen.

(5) ¹Die Fachhochschulkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵Der abgelehnte Antrag kann jederzeit neu gestellt werden. ⁶Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und zugleich der Mehrheit aller Mitglieder. ⁷In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit der Fachhochschulkonferenz auch der Mehrheit der ihr angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe; in Berufungsverfahren haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. ⁸Kommt in den Fällen des Satzes 7 ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die der Fachhochschulkonferenz angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat und Qualitätssicherung

- (1) Die Hochschule beruft einen wissenschaftlichen Beirat.
- (2) ¹Der Wissenschaftliche Beirat begleitet und begutachtet die Arbeit an der Hochschule und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung. ²Er
 - berät die Gremien der Hochschule und der Stiftung hinsichtlich der Optimierung der Studien- und Lehrbedingungen.
 - gibt Empfehlungen bezüglich der fachlichen und fächerübergreifenden Fragen der Planung und Durchführung der Forschungsarbeiten und der wissenschaftlichen Dienstleistungen sowie der Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland.
 - berät die Gremien der Hochschule und der Stiftung in Fragen der längerfristigen konzeptionellen Ausrichtung und
 - wirkt bei Berufungen mit.
- (3) ¹Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern, die vom Rektorat vorgeschlagen und von der Stiftung auf fünf Jahre berufen werden. ³Die Auswahl der Mitglieder soll der interkulturellen Ausrichtung der Hochschule Rechnung tragen. ⁴Ihm sollen zwei Mitglieder der Hochschule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 angehören. ⁵Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. ⁶Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (4) ¹Nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters geht dem Wissenschaftlichen Beirat jährlich ein Bericht der Hochschule zu, der umfassend über die Aktivitäten der Hochschule in Forschung und Lehre informiert. ²Der Bericht enthält im Einzelnen:
 1. Übersichten über die Zahl der Studierenden nach Studiengang und Semester,
 2. Übersichten über die durchgeführten Lehrveranstaltungen,
 3. Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung,
 4. Ergebnisse von Lehrveranstaltungsbefragungen,
 5. Stellungnahmen des Studierendenrates zu 3 und 4 sowie ggf. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Studiengänge,
 6. Überblicke über Forschungsprojekte, Konferenzen, Vorträge und Publikationen der Dozierenden,
 7. Angaben zu Kooperationen und Netzwerken,
 8. Sonstiges.

³Der Wissenschaftliche Beirat gibt bis zu Beginn des darauffolgenden Wintersemesters eine Stellungnahme mit Empfehlungen zu dem Bericht. ⁴Anschließend werden der Bericht und die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats innerhalb der Gremien der Hochschule (Studierendenrat und Fachhochschulkonferenz) besprochen und durch den Rektor den Stiftungsgremien (Missionsvorstand, Geschäftsführender Ausschuss) vorgelegt.

- (5) Die Hochschule legt Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten fest.

§ 11 Berufungsvorschläge

- (1) Die Stellen der Lehrenden werden öffentlich ausgeschrieben und sind nach dem Prinzip der Bestenauslese zu besetzen.
- (2) ¹Der Vorschlag zur Besetzung der Stellen an die Stiftung (Berufungsvorschlag) wird von der Fachhochschulkonferenz aufgrund der auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen aufgestellt. ²Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages wird ein Berufungsausschuss bestellt. ³Näheres regelt die Berufsordnung.

§ 12 Berufungen

- (1) ¹Die Lehrenden werden von der Stiftung auf Vorschlag der Fachhochschulkonferenz berufen. ²Die Stiftung kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abweichen. ³Bestehen gegen den Berufungsvorschlag Bedenken, so kann die Stiftung ihn nach Anhörung der Fachhochschulkonferenz insgesamt zurückgeben und die Hochschule auffordern, binnen angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (2) Im Berufungsverfahren sind die Entscheidungen der Stiftung zu begründen.
- (3) ¹Die Stiftung kann auf Vorschlag der Fachhochschulkonferenz geeignete Personen beauftragen, übergangsweise eine Planstelle eines Lehrenden zu verwalten oder einen Lehrenden zu vertreten. ²Die Verwaltung oder die Vertretung soll die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.
- (4) ¹Die Hochschule kann Honorarprofessoren gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 35 NHG bestellen. ²Sie sind berechtigt, den Titel „Honorarprofessor“ mit einem die Hochschule bezeichnenden Zusatz zu führen.

§ 13 Hochschulzugang

- (1) Zum Studium an der Hochschule wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen für den Zugang an einer entsprechenden niedersächsischen staatlichen Hochschule erfüllt.
- (2) Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 14 Studierendenrat

- (1) ¹Die Studierenden der Hochschule wählen für jedes einzelne BA-Programm einen Vertreter für die Dauer eines Jahres. ²Die Vertreter aller Programme bilden in ihrer Gesamtheit den Studierendenrat.
- (2) ¹Zwei Vertreter des Studierendenrates nehmen an den Sitzungen der Fachhochschulkonferenz mit Stimmberechtigung teil. ²Sie vertreten die

Interessen der Studierenden gegenüber den Organen der Hochschule.

- (3) Anträge, die vom Studierendenrat in die Sitzungen der Fachhochschulkonferenz eingebracht werden, müssen von dieser behandelt werden.
- (4) Der Studierendenrat arbeitet mit dem Prorektor für Studienangelegenheiten bei der Organisation der Lehrveranstaltungen und bei der Evaluierung der Qualität der Lehre zusammen.

§ 15 Forschung aus Mitteln Dritter

- (1) ¹Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Solche Vorhaben sind gegenüber dem Rektor anzuzeigen und über den Haushalt der Hochschule abzuwickeln.
- (2) ¹Der Prorektor für Verwaltungsangelegenheiten regelt die Bewirtschaftung der Drittmittel; diese soll im Einvernehmen mit den betreffenden forschenden Mitgliedern erfolgen. ²Er hat den forschenden Mitgliedern der Hochschule im Rahmen der ihnen von dem Drittmittelgeber zugedachten Verantwortung weitgehende Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen. ³Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (3) ¹Aus Drittmitteln vergütetes Personal ist im Dienst der Stiftung zu beschäftigen. ²In Ausnahmefällen können Mitglieder der Hochschule mit Zustimmung des Rektors im eigenen Namen mit aus Drittmitteln vergüteten Mitarbeitern private Arbeitsverträge abschließen, wenn dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) ¹Bekanntmachungen der Organe der Hochschule erfolgen durch Aushang, auf der Website der Hochschule oder Stiftung, und/oder ggf. durch andere geeignete Mittel der Veröffentlichung. ²Die jeweils maßgebliche Form wird zu Beginn eines jeden Studienjahres festgelegt und per Aushang bekanntgegeben.
- (2) Soweit durch Gesetz oder Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der allgemeine Zugang erstmals möglich war.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.